

3890/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Volker Kier, Partnerinnen und Partner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zwangsernährung für Schubhäftlinge, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Mit welchem Vorhaben betreffend eine Lösung des Problems der hungerstreikenden Schubhäftlinge ist der Bundesminister für Inneres an Sie herangetreten?
2. Wie lautet das Ergebnis der darüber geführten Gespräche zwischen den beiden Ministerien?
3. Warum sind diese Gespräche - laut Innenminister Schlögl - gescheitert?
4. Halten Sie eine Gesetzesinitiative zur Einführung der Zwangsernährung oder zur Verbringung in ärztliche Behandlung von hungerstreikenden Schubhäftlingen für angebracht bzw. notwendig? Welchen Beitrag werden Sie dazu leisten?”

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres wurden Gespräche darüber geführt, ob hungerstreikende Schubhäftlinge in Justizanstalten überstellt werden könnten. Das Bundesministerium für Inneres ging dabei von der rechtlichen Überlegung aus, daß Schubhäftlinge, für die das Fremden-gesetz keine rechtliche Möglichkeit zur Zwangs-ernährung vorsieht, durch ihre Verbringung in eine Justizanstalt dem § 69 StVG über die Zwangs-ernährung von Strafgefangenen unterlägen.

Zu 2:

Gemäß § 68 Abs. 1 Fremden-gesetz 1997 in Verbindung mit § 53d VStG (auf den § 68 Abs. 1 Fremden-gesetz verweist) sind auf den Vollzug von Schubhaften in Justizanstalten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, sinngemäß anzuwenden, soweit dies nicht zu Anlaß und Dauer der Schubhaft außer Verhältnis steht. Bei den erwähnten Gesprächen vertrat das Bundesministerium für Justiz nun den Standpunkt, daß eine - nach § 69 StVG im Strafvollzug grundsätzlich zulässige - Zwangs-ernährung für den Vollzug von Schubhaften in diesem Sinn unverhältnismäßig wäre. Dies zeigt sich auch daraus, daß das Fremden-gesetz für jene Behörden, die es unmittelbar zu vollziehen haben, keine Berechtigung zur Zwangs-ernährung vorsieht, woraus geschlossen werden muß, daß dieses Zwangsmittel auch einer bloß Amtshilfe leistenden Behörde nicht zur Verfügung steht. Die Bestimmung des § 69 StVG über die Zwangs-ernährung ist daher im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 53d VStG auf die in Justizanstalten angehaltenen Schubhäftlinge nicht anzuwenden.

Durch umfangreiche organisatorische Maßnahmen ist es gelungen, Hungerstreiks in Justizanstalten auf Einzelfälle zurückzudrängen. Bei Aufnahme hungerstreikender Schubhäftlinge in Justizanstalten müßte mit Beispielwirkungen auf die gerichtlich Angehaltenen und daher mit Nachahmungen aus diesem Bereich gerechnet werden, und dies würde sich auf die Sicherheit in den Justizanstalten nachteilig auswirken. Im Hinblick auf die eigentlichen und gegenüber einem subsidiären (vgl. § 67

Abs. 1 letzter Satz Fremden-Gesetz) Schubhaftvollzug vorrangigen Aufgaben der Justizanstalten mußte sohin auch aus diesem Grund die Übernahme hungerstreikender Schubhäftlinge abgelehnt werden.

Zu 3:

Die Gespräche sind aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz keineswegs gescheitert. Zwar wurde das unmittelbare Vorhaben des Bundesministeriums für Inneres, hungerstreikende Schubhäftlinge in Justizanstalten anzuhalten und damit das Problem aus dem Bereich der Innen- an die Justizverwaltung weiterzugeben, nicht verwirklicht, jedoch bot das Bundesministerium für Justiz an, den betroffenen Behörden seine Erfahrungen über den erfolgreichen Umgang mit hungerstreikenden Häftlingen zugänglich zu machen. Einschränkend sei freilich bemerkt, daß die Voraussetzungen für die erfolgreiche Verhinderung eines Hungerstreiks in einer auf Betreuung ausgerichteten Haft wesentlich besser sind als in einem reinen Verwahrungsvollzug.

Zu 4:

Soweit sich diese Frage auf jene geringe Zahl an Schubhäftlingen bezieht, die bereits jetzt in Justizanstalten angehalten werden, stellte sich das Problem der Zwangsernährung bei diesem Personenkreis bisher schon deshalb nicht, weil die Betroffenen die Schubhaft zumeist im Anschluß an einen gerichtlichen Freiheitsentzug verbüßen und sich mit der Haftsituation abgefunden haben. Soweit die Frage jene Schubhäftlinge betrifft, die außerhalb von Justizanstalten angehalten werden, fällt ihre Beantwortung ausschließlich in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres. Die Justiz vermag dazu aus den dargelegten Gründen nur den zu Frage 3 bereits angesprochenen Beitrag zu leisten.